Der König kann das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

Art. 10 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. November 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher

K. PEETERS

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/43039]

11 FEVRIER 2019. — Loi modifiant la loi du 21 février 2003 créant un service des créances alimentaires au sein du SPF Finances en ce qui concerne l'automatisation du titre exécutoire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 11 février 2019 modifiant la loi du 21 février 2003 créant un service des créances alimentaires au sein du SPF Finances en ce qui concerne l'automatisation du titre exécutoire (*Moniteur belge* du 25 février 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/43039]

11 FEBRUARI 2019. — Wet tot wijziging van de wet van 21 februari 2003 tot oprichting van een dienst voor alimentatievorderingen bij de FOD Financiën wat de automatisering van de uitvoerbare titel betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 11 februari 2019 tot wijziging van de wet van 21 februari 2003 tot oprichting van een dienst voor alimentatievorderingen bij de FOD Financiën wat de automatisering van de uitvoerbare titel betreft (Belgisch Staatsblad van 25 februari 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2022/43039]

11. FEBRUAR 2019 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen in Bezug auf die Automatisierung des Vollstreckungstitels — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 11. Februar 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen in Bezug auf die Automatisierung des Vollstreckungstitels.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

11. FEBRUAR 2019 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen in Bezug auf die Automatisierung des Vollstreckungstitels

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

- Artikel 1 Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.
- **Art. 2 -** Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen, abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 2003, 12. Mai 2014 und 26. März 2018, wird wie folgt abgeändert:
 - 1. In § 1 wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Aufgabe des Schriftstücks beim Universalpostdiensteanbieter gilt als Notifizierung ab dem dritten darauf folgenden Werktag."

- 2. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:
- "§ 2 Diese Notifizierung gilt als Inverzugsetzung für die darin angegebenen Summen und bewirkt gegebenenfalls, dass die Verzugszinsen laufen, die zu dem gemäß Absatz 2 bestimmten Satz geschuldet werden. Unbeschadet der Verjährungsunterbrechung in der Weise und unter den Bedingungen, die in den Artikeln 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, wird diese Verjährung durch diese Notifizierung unterbrochen. Unbeschadet der Verjährungsunterbrechung in der Weise und unter den Bedingungen, die in den Artikeln 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, Artikel 2244 § 2 ausgenommen, tritt die Unterbrechung späterer Verjährungen bei der Notifizierung einer Mahnung per Einschreiben gemäß Artikel 13 § 5 ein.

Der Satz der aufgrund von Absatz 1 geschuldeten Verzugszinsen wird jährlich angepasst und entspricht dem Durchschnitt der Referenzindexe J in Bezug auf lineare Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von zehn Jahren für die Monate Juli, August und September des Jahres vor dem Jahr, in dem dieser Satz anwendbar ist, ohne dass er unter 4 Prozent oder über 10 Prozent liegen darf. Diese Indexe, wie erwähnt in Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 14. September 2016 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung der Kreditverträge, die der Anwendung von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches unterliegen, und die Festlegung der Referenzindexe für die variablen Zinssätze im Bereich der Hypothekarkredite und der damit gleichgesetzten Verbraucherkredite, werden von der Föderalen Schuldenagentur veröffentlicht.

Der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen teilt durch eine Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* im Laufe des letzten Quartals jeden Jahres den aufgrund der Bestimmungen von Absatz 2 für das folgende Kalenderjahr anwendbaren Satz mit.

Die aufgrund von Absatz 1 geschuldeten Verzugszinsen werden pro Kalendermonat auf jede noch ausstehende Hauptsumme des Unterhalts oder der rückständigen Beträge berechnet, auf das nächste untere Vielfache von 10 EUR abgerundet. Der Monat der Notifizierung wird nicht mitgerechnet, aber der Monat, in dem die Zahlung erfolgt, wird als ganzer Monat berechnet. Der Zins eines Monats wird nur eingefordert, wenn er mindestens 5 EUR beträgt."

- 3. In § 3 werden die Wörter "dem Datum" aufgehoben.
- **Art. 3 -** Artikel 13 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 2016 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. März 2018, wird wie folgt ersetzt:
- "Art. 13 § 1 Frühestens einen Monat nach der in Artikel 10 erwähnten Notifizierung werden geschuldete Beträge und periodisch fällig werdende Beträge im Hinblick auf ihre Beitreibung in ein Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommen, das den Vollstreckungstitel bildet, der die Beitreibung der geschuldeten Beträge ermöglicht. Im Einnahme- und Beitreibungsregister wird für jeden darin aufgenommenen Unterhaltspflichtigen Folgendes vermerkt:
 - seine Erkennungsdaten,
 - die von ihm geschuldeten Beträge wie im Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommen,
 - die gerichtliche Entscheidung oder notarielle Urkunde, in der der Unterhaltsbetrag festgelegt ist.

Die geschuldeten Beträge können Gegenstand von berichtigenden Einnahme- und Beitreibungsregistern sein, wenn die gemäß Absatz 1 im Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommenen Beträge, aus welchem Grund auch immer, im Nachhinein geändert werden.

Die Angaben in den Einnahme- und Beitreibungsregistern, die in den Absätzen 1 und 2 erwähnt sind, sind dieselben unabhängig davon, ob diese Register elektronisch erstellt werden oder nicht.

Werden die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Einnahme- und Beitreibungsregister elektronisch erstellt, werden Herkunft und Integrität des Inhalts dieser Einnahme- und Beitreibungsregister durch angepasste Sicherheitstechniken gewährleistet.

§ 2 - Einnahme- und Beitreibungsregister werden vom zuständigen Generalberater der mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen oder von einem von ihm beauftragten Beamten erstellt und für vollstreckbar erklärt.

Wird ein Einnahme- und Beitreibungsregister elektronisch für vollstreckbar erklärt, wird es vom zuständigen Generalberater der mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen oder von dem von ihm beauftragten Beamten unterzeichnet anhand:

- einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG oder
 - einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 Nr. 12 dieser Verordnung.

Der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen, vertreten vom Präsidenten des Direktionsausschusses, ist der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG und des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Unbeschadet der Aufbewahrung, die erforderlich ist für die weitere, in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG erwähnte Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken, werden die Einnahme- und Beitreibungsregister nicht länger aufbewahrt, als es für die Zwecke, für die sie erstellt worden sind, erforderlich ist, wobei die maximale Aufbewahrungsdauer ein Jahr nach Ablauf der Verjährungsfrist für alle Klagen, die in die Zuständigkeit des in Absatz 3 erwähnten für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen, und gegebenenfalls der vollständigen Zahlung aller damit verbundenen Beträge und der endgültigen Beendigung beziehungsweise Ausschöpfung der damit zusammenhängenden administrativen und gerichtlichen Verfahren und Rechtsmittel nicht überschreiten darf.

- § 3 Sobald Einnahme- und Beitreibungsregister für vollstreckbar erklärt sind, werden sie den betreffenden Unterhaltspflichtigen durch den Versand einer Einnahme- und Beitreibungsmeldung in verschlossenem Umschlag zur Kenntnis gebracht; diese Meldung ist ein Auszug aus dem Einnahme- und Beitreibungsregister in Bezug auf den betreffenden Unterhaltspflichtigen und informiert ihn darüber, dass die Beträge, die er schuldet, im Hinblick auf ihre Beitreibung in ein Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommen worden sind. In der Einnahme- und Beitreibungsmeldung wird Folgendes vermerkt:
 - die Erkennungsdaten des Unterhaltspflichtigen,
 - die von ihm geschuldeten Beträge wie im Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommen,

- die gerichtliche Entscheidung oder notarielle Urkunde, in der der Unterhaltsbetrag festgelegt ist,
- das Datum der Vollstreckbarerklärung des Einnahme- und Beitreibungsregisters, auf das die Einnahme- und Beitreibungsmeldung sich bezieht,
- der zuständige Generalberater der mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen oder der von ihm beauftragte Beamte, der das Einnahme- und Beitreibungsregister, auf das die Einnahme- und Beitreibungsmeldung sich bezieht, für vollstreckbar erklärt hat.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Unterhaltspflichtige jedoch, durch ausdrückliche Erklärung in diesem Sinne, für eine ausschließliche Entgegennahme der Einnahme- und Beitreibungsmeldungen anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, optieren. In diesem Fall gilt die Zurverfügungstellung anhand eines solchen Verfahrens als rechtsgültiger Versand der Einnahme- und Beitreibungsmeldung.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Anwendung des in Absatz 2 erwähnten Verfahrens.

§ 4 - Einnahme- und Beitreibungsregister werden gegenüber Personen, die nicht darin aufgenommen sind, in dem Maße für vollstreckbar erklärt, wie sie aufgrund des allgemeinen Rechts zur Zahlung der geschuldeten Beträge verpflichtet sind. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird jede dieser Personen als Mitschuldner bezeichnet.

Die geschuldeten Beträge können jedoch nur mit Vollstreckungsmitteln zu ihren Lasten beigetrieben werden:

1. wenn ihnen eine Mahnung, die eine Abschrift der Einnahme- und Beitreibungsmeldung, die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Gründe und den Betrag zu ihren Lasten enthält, zugesandt wurde. Die Mahnung ist ab dem dritten Werktag nach dem Datum ihres Versands wirksam.

Hat der Adressat weder in Belgien noch im Ausland einen bekannten Wohnsitz, wird diese Mahnung an den Prokurator des Königs von Brüssel gerichtet,

2. bei Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem in Nr. 1 erwähnten Datum des Wirksamwerdens der Mahnung, außer wenn die Rechte der Staatskasse gefährdet sind.

Als Vollstreckungsmittel im Sinne von Absatz 2 gelten die in Teil 5 Titel 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Vollstreckungsmittel und die in Artikel 20 erwähnte Drittvollstreckungspfändung.

§ 5 - Die Notifizierung per Einschreiben einer Mahnung, die gemäß § 1 in einem Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommenen geschuldeten Beträge zu zahlen, unterbricht die Verjährung für die Beitreibung dieser Beträge. Diese Notifizierung enthält eine Abschrift der Einnahme- und Beitreibungsmeldung.

Die Aufgabe des Schriftstücks beim Universalpostdiensteanbieter gilt als Notifizierung ab dem dritten darauf folgenden Werktag.

Hat der Adressat weder in Belgien noch im Ausland einen bekannten Wohnsitz, wird diese Mahnung per Einschreiben an den Prokurator des Königs von Brüssel gerichtet."

- Art. 4 Artikel 14 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 26. März 2018, wird wie folgt ersetzt:
- "Art. 14 Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes erfolgt die Vollstreckung des Einnahme- und Beitreibungsregisters unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Teil 5 Titel 3 des Gerichtsgesetzbuches über die Zwangsvollstreckung.

Die Aushändigung einer Abschrift der Einnahme- und Beitreibungsmeldung seitens des Einnehmers an den Gerichtsvollzieher gilt als Vollmacht für alle Vollstreckungen.

Die Vollstreckung des Einnahme- und Beitreibungsregisters kann nur durch Einreichung einer Klage beim Pfändungsrichter unterbrochen werden."

- **Art. 5 -** In Artikel 16 § 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, werden die Wörter "der Unterhaltspflichtige" durch die Wörter "der Unterhaltspflichtige oder der Mitschuldner" ersetzt.
- **Art. 6 -** In Artikel 20 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 26. März 2018, werden die Wörter "Nach Notifizierung oder Zustellung des in Artikel 13 erwähnten Zwangsbefehls kann der Einnehmer" durch die Wörter "Der Einnehmer kann" ersetzt.
 - Art. 7 Artikel 21 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 26. März 2018, wird wie folgt abgeändert:
- 1. In § 2 werden die Wörter "dem Tag der Erlassung des für vollstreckbar erklärten Zwangsbefehls anfordern, der gemäß Artikel 13 dem Unterhaltspflichtigen oder dem Mitschuldner notifiziert oder zugestellt wurde" durch die Wörter "dem Datum der Vollstreckbarerklärung des Einnahme- und Beitreibungsregisters anfordern" ersetzt.
- 2. In § 3 werden die Wörter "einer vom Einnehmer beglaubigten Abschrift des Zwangsbefehls mit Angabe des Datums der Notifizierung oder Zustellung" durch die Wörter "einer Abschrift der Einnahme- und Beitreibungsmeldung" ersetzt.
- Art. 8 In Artikel 26 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 26. März 2018, werden die Wörter "Ist der in Artikel 13 Absatz 2 erwähnte Generalberater" durch die Wörter "Ist der zuständige Generalberater der mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen" ersetzt.
 - Art. 9 Artikel 27 § 2 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 26. März 2018, wird wie folgt abgeändert:
 - 1. In Absatz 1 werden die Wörter "Artikel 13 Absatz 2" durch die Wörter "Artikel 26" ersetzt.
 - 2. In Absatz 2 werden die Wörter "Artikel 13 Absatz 2" durch die Wörter "Artikel 26" ersetzt.
- Art. 10 Vorliegendes Gesetz ist nicht anwendbar auf Zwangsbefehle, die vor dem Datum seines Inkrafttretens notifiziert oder zugestellt werden.

Art. 11 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 kann der König das Inkrafttreten auf ein früheres Datum festlegen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Februar 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:
Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
A. DE CROO
Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/43040]

20 JUILLET 2022. — Loi concernant la modification de la loi du 31 décembre 1851 sur les loteries en vue de légaliser les tombolas et loteries locales. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 20 juillet 2022 concernant la modification de la loi du 31 décembre 1851 sur les loteries en vue de légaliser les tombolas et loteries locales (*Moniteur belge* du 1^{er} septembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/43040]

20 JULI 2022. — Wet betreffende de wijziging van de wet van 31 december 1851 op de loterijen tot legalisering van lokale tombola's en loterijen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 20 juli 2022 betreffende de wijziging van de wet van 31 december 1851 op de loterijen tot legalisering van lokale tombola's en loterijen (*Belgisch Staatsblad* van 1 september 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/43040]

20. JULI 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Lotterien im Hinblick auf die Legalisierung lokaler Tombolas und Lotterien — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 20. Juli 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Lotterien im Hinblick auf die Legalisierung lokaler Tombolas und Lotterien.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

20. JULI 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Lotterien im Hinblick auf die Legalisierung lokaler Tombolas und Lotterien

PHILIPPE, König der Belgier, Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

- Artikel 1 Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.
- Art. 2 Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Lotterien wird wie folgt ersetzt:
- "Art. 7 Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gelten nicht für Lotterien, die ausschließlich zu Wohltätigkeitszwecken, zur Förderung des Gewerbes oder der Künste oder zum Nutzen der Allgemeinheit bestimmt sind, wenn sie zugelassen worden sind:
- 1. vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium, wenn die Ausgabe von Losen nur in der Gemeinde geschieht und angekündigt wird; unbeschadet des vorhergehenden Satzteils kann eine vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium anerkannte Vereinigung höchstens viermal pro Jahr eine Tombola zugunsten eines sozialen oder philanthropischen Werkes veranstalten, sofern diese Tombola nur einen sehr begrenzten Einsatz erfordert und den Teilnehmern nur einen begrenzten materiellen Vorteil von geringem Wert verschaffen kann; der König bestimmt die Begriffe "sehr begrenzter Einsatz" und "begrenzter materieller Vorteil von geringem Wert"; der König legt die Höhe des Einsatzes, den Vorteil, der gewährt werden kann, die Höchstanzahl Lose, aus denen die Tombola bestehen darf, und den Prozentsatz des Wertes der verkauften Lose, der dem Zweck der Tombola zugutekommt, fest,
- 2. vom Ständigen Ausschuss des Provinzialrates, wenn die Ausgabe von Losen in verschiedenen Gemeinden der Provinz geschieht und angekündigt wird,